



## Verordnung

### der Gemeinde Dalaas über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 87/1997, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung Dalaas vom 10.12.2021 wird verordnet:

#### § 1 Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Dalaas erhebt eine Zweitwohnsitzabgabe.

#### § 2 Abgabegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabengesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
  - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
  - b) In der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 700 gästetaxenpflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind;
  - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

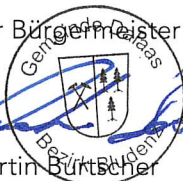
#### § 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 13,70 je Quadratmeter, maximal € 1.506,75 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung € 93,40.
- 4) Die Beiträge gemäß Abs. 1 und 3. Erhöhen sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche

Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Dalaas über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe vom 31.12.2020 außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 01.01.2022 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Der Bürgermeister  
  
Martin Bürtscher

Angeschlagen am 31.12.2021

Abgenommen am .....